



An das
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur
80525 München

per E-Mail

Landshut, den 21.09.2012

**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern,
Anhörung zum Entwurf vom 22.05.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner dankt für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines und Grundsätzliches

Grundsätzlich wird positiv bewertet, dass versucht wurde, das LEP insgesamt zu straffen und auf wesentliche Aussagen zu reduzieren. Sinnvoll erscheint dabei auch die Zusammenführung der Kapitel A und B, weil - Beispiel demographischer Wandel - raumstrukturelle Entwicklungen und fachliche bzw. sektorale Planungen und Maßnahmen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Die Zusammenlegung der Kapitel, wie auch der Ziele und Grundsätze mit den Begründungen, fördert die vernetzte Betrachtung und erspart unnötige Wiederholungen.

Der Verweis auf Gesetze und landesweite Fachkonzepte erschwert demgegenüber aber die Lesbarkeit und vermindert die Transparenz der bayerischen Lan-

desentwicklung; zumindest sollte im Anhang ein Verzeichnis bzw. eine Liste dieser Fachgesetze und Konzepte im LEP enthalten sein.

Das vorangestellte Leitbild Bayern 2025 setzt den Rahmen für die Vision der räumlichen Entwicklung und Ordnung des Freistaats und deren Umsetzung durch das LEP. Während die Vision Bayern 2025 eine strukturierte und stimmige Vorstellung der räumlichen Entwicklung des Freistaats zeichnet, bleiben die Grundsätze und Ziele des LEP-E, mittels derer die Vision erreicht werden soll, hinter deren Anspruch zurück. Eine stringente, konditionale Verbindung zwischen Vision und Umsetzung ist nicht in allen Kapiteln des LEP-E zu erkennen.

Der LEP-E weist somit einen Substanzverlust als Beurteilungsgrundlage für Raumordnungsverfahren auf, da er quantitativ und qualitativ an Regelungsdichte abgenommen hat.

Das vielfach erforderliche Zurückgreifen auf fachgesetzliche Bestimmungen oder gar auf rechtlich nicht verbindliche Fachkonzepte, die keine Normen darstellen, erschwert in der Praxis erheblich eine raumordnerische Abwägung bzw. Bewertung.

Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Die o.a. fehlende Verbindung zwischen Vision und Umsetzung zeigt sich insbesondere bei den Themen „Demographischer Wandel“ und „Klimawandel“, die zwar als eigene Kapitel weit vorne erscheinen, jedoch nicht mit konkreten Festlegungen und Vorgaben konkretisiert werden.

Der in 1.1.3 normierte Grundsatz der Ressourcenschonung sollte dahingehend erweitert werden, dass nicht nur der Verbrauch, sondern auch die Beeinträchtigung der Ressourcen in allen Landesteilen vermindert werden soll.

"Demographiegebiete" (Teilräume, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind) müssten definiert und eindeutig abgegrenzt werden (Begründungskarte). Zudem ist das Verhältnis zu den Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf ungeklärt.

Kapitel 2: Raumstruktur

Die Abgrenzung der Regionen ist nun ca. 40 Jahre alt und sollte deshalb ergebnisoffen durch ein Gutachten überprüft werden.

Wichtige überregionale Entwicklungsachsen sollten beibehalten werden, da es auch weiterhin Ausbaubedarf bei linienhafter Infrastruktur in vielen Teilräumen Bayerns gibt.

Beim Zentrale-Orte-Modell ist die Reduzierung der Stufen grundsätzlich zu begrüßen, aber es fehlen eine wissenschaftlich fundierte Studie sowie entsprechende Festlegungen zu den Einstufungskriterien und insbesondere zu den Aufgaben der Zentralen Orte.

Die "Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf" sollten nicht auf Landkreisebene abgegrenzt werden. Die Abgrenzung dieser Räume ist künftig Basis zahlreicher politischer Entscheidungen, insbesondere zur Festlegung von Fördergebieten und Fördermitteln. In Anbetracht der heterogenen kommunalen Strukturen innerhalb der Landkreise entspricht die vorgelegte Abgrenzung nicht der Realität. Die Verfügbarkeit der einstufigsrelevanten Daten stellt kein sachgerechtes und rechtssicheres Argument dar, insbesondere wenn es um die Abgrenzung von Förderkulissen geht.

Es ist zu begrüßen, dass der LEP-E Ziele zum Alpenraum (Alpenplan) noch enthält. Allerdings beschränken sich die Festlegungen zum Alpenplan (2.3.3 und 2.3.4, LEP-E) wie bisher auf Verkehrsvorhaben. Wir regen an, den Alpenplan auf weitere Infrastrukturvorhaben wie insbesondere raumbedeutsame Windkraftanlagen zu erweitern. Zudem ist der neue Maßstab 1:1.000.000 hinsichtlich Lesbarkeit und Eindeutigkeit zu grob.

Kapitel 3: Siedlungsstruktur

Es wird begrüßt, dass die aus städtebaulicher Sicht wesentlichen Zielsetzungen substantiell unverändert in den LEP-E übernommen wurden.

Das bestehende Ziel B VI 1.5 zur Freihaltung besonders schützenswerter Landschaftsteile sollte beibehalten werden, ebenso wie die Grundsätze zur überorganischen Entwicklung (nur in Zentralen Orten und geeigneten Gemeinden), zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem ÖPNV sowie zur schonenden Einbindung in die Landschaft (altes LEP B VI 1.2 und 1.5).

Kapitel 4: Verkehr

Bis auf wenige herausragende Einzelprojekte sind Festlegungen zu einzelnen Verkehrsinfrastrukturprojekten nahezu vollständig entfallen und wurden durch allgemein gehaltene Grundsätze ersetzt. Bedeutsame projektbezogene Ziele, die in der Summe für die räumliche Entwicklung ganz Bayerns oder von dessen Teilräumen von herausragender Bedeutung sind, sollten im LEP-E enthalten sein (z.B. Neu- und Ausbau von wichtigen Bahn- und Straßenverbindungen).

Die Aussagen im Kapitel Verkehr sind sehr allgemein ausgeführt und erschöpfen sich in Grundsätzen - mit Ausnahme der Ziele zum Luftverkehr. Für die Bewältigung landesweiter und regionaler Probleme ist dies nicht ausreichend. So fehlen z. B. konkrete Aussagen zum ÖPNV und zum Schienengüterverkehr, zur Weiterentwicklung grenzüberschreitender Verkehre oder zu intermodalen Verkehrssystemen völlig.

Kapitel 5: Wirtschaft

Beim Kapitel Wirtschaft fehlen Ziele zu raumsensitiven Nutzungen wie beispielsweise zum Tourismus oder zur wirtschaftsnahen Infrastruktur (Breitband). Der LEP-E verweist hier nur auf verschiedene Fachkonzepte (Bayer. Tourismuskonzept, Cluster-Offensive, Mittelstandpakt usw.), die meist keine Rechtsverbindlichkeit besitzen und deshalb keinen Ersatz für verbindliche landesplanerische Normen darstellen.

Die im LEP-E enthaltenen Festsetzungen zum großflächigen Einzelhandel stellen grundsätzlich ein praktikables Konzept für die Beurteilung entsprechender Planungen und Vorhaben dar. Aus unserer Sicht ist dabei anzumerken, dass es hier im Konkreten durchaus Probleme geben kann (z.B. städtebauliche Randlagen), die jedoch im Verwaltungsvollzug gelöst werden können.

Die bedarfsunabhängige Rohstoffsicherung sollte sich nicht nur auf Industrieminerale und metallische Bodenschätze (5.1.1, LEP-E) beschränken.

Kapitel 6: Energieversorgung

Das Kapitel Energieversorgung fällt in Anbetracht der Bedeutung der Energiewende und deren Raumrelevanz zu knapp aus. Es fehlen insbesondere Aussagen zur Biomasse, deren Ausbau weitreichende Auswirkungen auf die Landwirtschaft, das Landschaftsbild, örtliche Verkehrssysteme, die Siedlungsentwicklung und auch die Bevölkerung haben kann. Ebenso finden sich keine Aussagen zur Geothermie oder zur Wasserkraft, zum Energietrassenausbau sowie zu Energiespeichern.

Die wesentlichen raumrelevanten Zielsetzungen zur Energieversorgung sollen als Ziele und Grundsätze ins LEP aufgenommen werden; Standorte und Trassen sollten im LEP und in Regionalplänen gesichert bzw. freigehalten werden.

Die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von WKA durch die Regionalen Planungsverbände wird begrüßt. Im Sinne einer effektiven raumplanerischen Steuerung sollten jedoch auch Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen verbindlich vorgegeben werden.

Kapitel 7: Freiraumstruktur

Der Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume sollte als Ziel (Satz 3 des ersten Grundsatzes zu 7.1.3) formuliert werden.

Regionale Grünzüge sollten auch ausgewiesen werden können, wenn sie als Retentionsraum dienen.

Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss sollten künftig fakultativ auch weiterhin ausgewiesen werden können, wenn in der Region der Bedarf dafür gesehen wird.

Kapitel 8: Soziale und kulturelle Infrastruktur

Das Kapitel schneidet die behandelten Themenbereiche höchstens an und erscheint mit seinen allgemein gehaltenen Zielen und Grundsätzen nicht geeignet, Steuerungs- und Koordinierungswirkung zu entfalten. Es erscheint zweifelhaft, ob die als Ziel deklarierten Plansätze 8.1 Abs. 1 und 8.3.1 Abs. 1 im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff "bedarfsgerecht" hinreichend bestimmbar sind und damit Zielqualität besitzen. Es wäre vielmehr erforderlich, Mindeststandards zu definieren und die Bindung an das Zentrale-Orte-Konzept als Regelungsgrundsatz für die Vorhaltung von Einrichtungen der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge zu normieren.

Erforderlich sind auch Zielaussagen zum Schutz von denkmalpflegerischen Belangen über das Thema "UNESCO-Welterbe" hinaus.

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

In der Verordnung sind im § 2 Abs. 1 verbindliche Fristen festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanung ergibt sich - vor dem Hintergrund der jetzt schon kaum zu bewältigenden Fortschreibung der Windkraftkapitel - dass die Regionalpläne im Prinzip weiter vollständig umgeschrieben werden müssen und der vorgegebene Anpassungszeitraum nicht eingehalten werden kann. Die § 2 Abs. 1 genannten Fristen wären deshalb zu streichen und durch das Wort „zeitnah“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Fritzsche

Vorsitzender
